

RS OGH 2008/8/26 5Ob128/08x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.2008

Norm

WEG 2002 idF WRN 2006 §19 Satz2

AußStrG 2005 §2 Abs1 Z1 IB

AußStrG 2005 §2 Abs1 Z1 IE4

AußStrG 2005 §2 Abs1 Z3 IC1

AußStrG 2005 §2 As1 Z3 IE4

AußStrG 2005 §45 IC3

AußStrG 2005 §45 IIH

GBG §122 B

Rechtssatz

Stellt ein Wohnungseigentümer den auf § 19 Satz 2 WEG 2002 gestützten Antrag, Name und Anschrift des Verwalters im Grundbuch ersichtlich zu machen, dann steht gegen den antragsabweisenden Beschluss dem antragstellenden Wohnungseigentümer sowie dem Verwalter der Rekurs zu; dies gilt für den Verwalter auch dann, wenn er nicht selbst Antragsteller war, wird ihm doch durch den antragsabweisenden Beschluss der erleichterte Nachweis seiner Rechtsstellung vorenthalten. Einem in erster Instanz nicht einschreitenden Wohnungseigentümer steht gegen die antragsstattgebende Entscheidung auf Ersichtlichmachung von Name und Anschrift des Verwalters kein Rekursrecht zu, weil dieser durch eine solche Entscheidung in seinen rechtlich geschützten Interessen nicht beeinträchtigt ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 128/08x
Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 128/08x

Schlagworte

Rekurslegitimation, Rechtsmittellegitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124072

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at